
**Verordnung (EG) 1935/2004
des
Europäischen Parlaments**

hier

**Rückverfolgbarkeit von
Materialien und Gegenständen**

**Verordnung (EG) 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates
über
Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln
in Berührung zu kommen und
zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG**

Erlassen: 27. Oktober 2004

Veröffentlicht: Amtsbl. L 338/4 vom 13. November 2004

In Kraft: 03. Dezember 2004

Artikel 17 Rückverfolgbarkeit ab dem 27. Oktober 2006

Relevant: Artikel 2, 17

Präambel 3:

Diese Verordnung beruht auf dem Grundsatz, dass Materialien oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar in Berührung zu kommen, **ausreichend inert** sein müssen, damit ausgeschlossen wird, **dass Stoffe in Mengen**, die genügen, um die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unverträgliche **Veränderung der Zusammensetzung von Lebensmitteln** oder eine **Beeinträchtigung ihrer organoleptischen Eigenschaften** herbeizuführen, in Lebensmittel übergehen.

Anwendungsbereich (Artikel 1 Abs. 2)

Die Verordnung gilt für Materialien und Gegenstände, einschließlich aktiver und intelligenter Lebensmittelkontaktmaterialien, die als Fertigerzeugnis

- /// **dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder**
- /// **bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind oder**
- /// **vernünftigerweise vorhersehen lassen, das sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben**

Die Verordnung gilt nicht für

- /// **Antiquitäten**
- /// **Überzugs- und Beschichtungsmaterialien, die mit dem Lebensmittel ein Ganzes bilden und mit diesem verzehrt werden können**
- /// **ortsfeste öffentliche oder private Wasserversorgungsanlagen**

Die Rückverfolgung soll analog der EU-Verordnung 178/2002 gewährleistet werden und ist beschrieben im

Artikel 2, Abs. 1

- ⚡ **Verfolgung durch alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen**

Artikel 17 im Kern

Abs. 1

- ⚡ **Rückverfolgung auf sämtlichen Stufen**

Abs. 2

- ⚡ **die Einrichtung entsprechender Systeme und Verfahren zur Ermittlung von welchem Unternehmen die entsprechenden Materialien oder Gegenstände bezogen bzw. an welches Unternehmen sie geliefert wurden**

Abs. 3

- ⚡ **Identifizierung im Rahmen eines geeigneten Systems, das die Rückverfolgbarkeit anhand der Kennzeichnung oder Unterlagen ermöglicht**

Inspektionen, Kontrollen und Sanktionen

Laut **Artikel 24 Abs. 1** führen die Mitgliedstaaten amtliche Kontrollen zur Einhaltung dieser Verordnung durch

Der **Artikel 25** beschreibt die Regeln und Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung. Sie müssen *wirksam, verhältnismäßig* und *abschreckend* sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen bis zum 13.05.2005 mit.

Betroffen sind u.a. Hersteller von Verpackungsmitteln, Lebensmitteln bis hin zu Herstellern von Abfüllanlagen und Küchengeräten.

Sie sind aufgefordert, die Ware entsprechend zu kennzeichnen und mittels geeigneter Systeme auf allen Stufen der Herstellung, Verarbeitung und des Vertriebs zu verfolgen.

Jeder ist für seine Stufe innerhalb der Supply-Chain verantwortlich.

Eine Lösung kann wie in der Lebensmittelindustrie die Verfolgung von Chargen in Verbindung mit der EAN 128-Etikettierung sein. Die Weitergabe der Daten an die Geschäftspartner kann mit EDI-Szenarien erreicht werden.

Eine genaue Erfassung beim Wareneingang, die Zuordnung der Rohstoffe oder Einsatzmaterialien in der Produktion zum Fertigartikel und die genaue Identifizierung beim Warenausgang sind die Grundlage einer schnellen Reaktion für einen eventuellen Rückruf.